

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

No 10.

Marienwerder, den 8. März

1899.

Inhalt: 1. Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts. — 2. Ausreichung von Rinscheinen. — 3. Elektr. Straßenbahn Thorn. — 4. Bau eines Privatanschluß-Weises in km 146,0 Thorn-Insterburg. — 5. Bau eines Anschlußgleises n. d. Schlacht- u. Viehhofe in Graudenz. — 6. Erweiterung d. Geschäftsb. d. Verfahr.-Gesellsch. Allianz. — 7. Geschäftserweiterg. der Allgem. Spiegelglas-Verfahr.-Gesellsch. — 8. Marktpreise. — 9. Verpachtung des Domänen-Vorwerks Brodden. — 10. Verpachtung des Domänen-Vorwerks Taubendorf. — 11. Deutsch-russischer Eisenbahnverband. — 12. Nachtrag z. deutsch-russ. Güntertarif. — 13. Prüfung der Maschinen für Seedampfschiffe. — 14. Enteignung von Grundeigenth. — 15. Kündigung von Kreisanzleihscheinen. — 16./17. Zwei Polizei-Verordnungen für die Stadt Tuchel. — 18. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete. — 19. Personal-Chronik. — 20. Erledigte Schulstellen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1) Auf den Bericht vom 3. d. Mts. will Ich den anbei zurückfolgenden in der Generalversammlung vom 13. Dezember 1898 beschlossenen Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts hiermit landesherrlich genehmigen.

Berlin, den 13. Februar 1899.

gez. Wilhelm R.

geez. von Hammerstein. Schönstedt.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

Nachtrag zu

den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

I. Der § 221 des Allerhöchst bestätigten Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Reglements vom 14./15. Juni 1777 erhält folgenden Zusatz:

„In allen Fällen der Zahlungssäumniß hat der Schuldner von den rückständig gebliebenen Jahresleistungen 5 vom Hundert jährlich an Zinsen bis zum Zahlungstage zu entrichten.“

II. Die in § 234 des Allerhöchst bestätigten Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Reglements vom 14./15. Juni 1777 gezogene zeitliche Grenze für den Abschluß von Pachtverträgen bei Gütern, welche sich in Zwangsverwaltung befinden, wird aufgehoben.

III. Dem Artikel I Absatz 1 des mittels Allerhöchsten Erlasses vom 12. Mai 1877 landesherrlich genehmigten Nachtrages zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaft-

lichen Kredit-Instituts (G.-S. S. 214) wird folgender Zusatz hinzugefügt:

„Mit Genehmigung der General-Versammlung kann die Haupt-Ritterschafts-Direktion einen Haupt-Ritterschafts-Syndikus auf Lebenszeit im Hauptamte anstellen.“

IV. Artikel Vb des mittels Allerhöchsten Erlasses vom 12. Mai 1877 landesherrlich genehmigten Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts (G.-S. S. 214) wird aufgehoben.

2) Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe von 1889 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1909 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine sind entweder bei der Kontrolle selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbekcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bekcheinigung, so ist es

Ausgegeben in Marienwerder am 9. März 1899.

doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbefcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zins-scheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Zins-schein-anweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zins-scheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß ein-zureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zins-scheine wieder ab-zuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl-ichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zins-scheine nur dann, wenn die Zins-scheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. Februar 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

3) Der Elektrizitäts-Gesellschaft Felix Singer & Co., Aktien-Gesellschaft zu Berlin, ist die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes auf der elektrischen Straßenbahn in Thorn vom 1. d. Mts. ab ertheilt worden.

Marienwerder, den 27. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

4) **Genehmigungsurkunde**
zum Bau und Betriebe eines Privatanschlußgleises in km 146,0 der Strecke Thorn—Insterburg.

Dem Kaufmann Louis Lewin in Thorn ertheile ich im Einvernehmen mit der Königl. Eisenbahn-Direktion in Bromberg und der Festungsbehörde zu Thorn hierdurch die Genehmigung zum Bau und Betriebe eines Privatanschlußgleises in km 146,0 der Eisenbahnstrecke Thorn—Insterburg nach Maßgabe der angeschlossenen mit dem Prüfungs- und Genehmigungsvermerk versehenen Entwurfszeichnung unter nachstehenden Bedingungen:

1. Die von der Reichstelegraphenverwaltung aus Anlaß der Herstellung des Anschließgleises für nothwendig erachteten Aenderungen in den Reichstelegraphenanlagen werden von dieser Verwaltung für Rechnung des Unternehmers ausgeführt.
2. Lewin ist verpflichtet, im Armirungsfalle der Festung Thorn auf Auffordern der Fortifikation zu Thorn das Schmalpurbahngleise innerhalb der Zeit von 5 Tagen, vom Tage der Auf-forderung an gerechnet, aufzunehmen und das-

selbe nach näherer Anweisung der Fortifikation in die Festung zu schaffen, sowie zur Sicher-stellung dieser Verpflichtung eine Kaution im Betrage von 300 Mk. in Baar oder in Staats-papieren in die Festungsbaukasse zu Thorn zu hinterlegen.

Die Fortifikation soll berechtigt sein, diese Kaution zur Ausführung der fraglichen Arbeiten zu verwenden, falls Lewin der Aufforderung derselben hierzu garnicht oder nicht rechtzeitig nach-kommt.

3. Zur Betriebseröffnung ist meine besondere Ge-nehmigung nöthig.

Marienwerder, den 27. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

5) **Genehmigungsurkunde**
für die Stadtgemeinde Graudenz zum Bau und Be-triebe eines Anschließgleises nach dem städtischen Schlacht- und Viehhofe in Graudenz.

Der Stadtgemeinde Graudenz ertheile ich im Ein-vernehmen mit der Königl. Eisenbahn-Direktion in Danzig hierdurch die Genehmigung zum Bau und Betriebe eines Privatanschlußgleises nach dem städtischen Schlacht- und Viehhofe in Graudenz nach Maßgabe der angeschlossenen mit dem Prüfungs- und Genehmi-gungsvermerk versehenen Entwurfszeichnung unter der Bedingung, daß

1. von der Rhedener Straße ab das Gleis 5 m von Mitte zu Mitte von dem der Thorn—Ma-rienburg Bahn ab bleibt und
2. die von der Reichstelegraphenverwaltung aus Anlaß des Bahnbaues für nothwendig erachteten Aenderungen der ober- und unterirdischen Reichstelegraphenanlagen seitens der genannten Ver-waltung für Rechnung der Unternehmerin aus-geführt werden. Für die neuen Stangenstand-punkte und zur Führung der Linienstrecke auf ihrem Gelände hat die Unternehmerin die er-forderliche Genehmigung der beteiligten Be-hörden bezw. Privatbesitzer beizubringen. Bei Benutzung von Privatbesitz muß durch die Ge-nehmigungserklärung der Bestand der Telegraphen-anlage für alle Zeiten gesichert werden.

Zur Betriebseröffnung ist meine besondere Genehmigung nöthig.

Marienwerder, den 27. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

6) **Bekanntmachung.**
Die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe haben der Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Allianz“ in Berlin die Erlaubniß ertheilt, ihren Ge-schäftsbetrieb auf die Fahrrad- und Einbruchsdiebstahl-Versicherung, sowie auf die Rückversicherung dieser beiden Versicherungszweige auszudehnen.

Marienwerder, den 1. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

7) Bekanntmachung.

Die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe haben der „Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft“ in Berlin die Erlaubniß erttheilt, von jetzt ab in Preußen außer der Transport-

Unfall- und Glasversicherung auch die Einbruch- und Diebstahl-Versicherung, sowie das Rückversicherungs-geschäft auf Feuerversicherungen zu betreiben.

Marienwerder, den 2. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

8) Durchschnitts-Markt-Preise

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Februar 1899 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.				2. Kälber für 100 Pfd.				3. Schweine für 100 Pfd.				4. Hammel für 100 Pfd.				Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als					
a.		b.		c.		a.		b.		a.		b.		a.		b.		Rind- vieh	Käl- ber	Schwei- ne	Ham- mel.
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.				
—	—	18	50	22	—	—	—	—	—	38	75	36	50	—	—	—	—	94	—	225	—

Marienwerder, den 4. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

9) Bekanntmachung.

Das im Kreise Marienwerder, von der Stadt Mewe 6 km und vom Bahnhof Morroschin 6 km entfernt gelegene Domänen-Vorwerk Brodden soll am **Freitag, den 7. April d. Js.,** 11 Uhr Vormittags, in unserem Sitzungszimmer auf 18 Jahre von Johanni 1899 bis dahin 1917 öffentlich und meistbietend vor Herrn Regierungs-Assessor von Salzwedel verpachtet werden.

in unserem Sitzungszimmer auf 18 Jahre von Johanni 1899 bis dahin 1917 öffentlich und meistbietend vor unserem Kommissar, Herrn Regierungs-Assessor Scherz verpachtet werden.

Der Gesamtflächeninhalt des Vorwerks beträgt 345,7435 ha, darunter 287,3806 ha Acker und 28,98 ha Wiesen. Der bisherige Pachtzins beläuft sich auf 9695 Mt. 77 Pf. jährlich, darunter 1605 Mt. 77 Pf. Meliorationszinsen.

Der Gesamtflächeninhalt des Vorwerks beträgt 486,024 ha, darunter 366,541 ha Acker und 57,00 ha Wiesen, der Grundsteuer-Reinertrag rund 6471 Mark, der bisherige Pachtzins 8000 Mark.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges Vermögen von 75 000 Mt. erforderlich. Die Pachtbewerber haben sich möglichst vor dem Verpachtungstermin, spätestens aber in demselben über ihre landwirthschaftliche Befähigung, sowie durch Bescheinigung des Kreislandraths, welche auch die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern ergeben muß und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz des zur Uebernahme der Pacht erforderlichen Vermögens vor unserem Lizitations-Kommissar auszuweisen.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges Vermögen von 100 000 Mark erforderlich. Die Pachtbewerber haben sich möglichst vor dem Verpachtungstermine, spätestens aber in demselben über ihre landwirthschaftliche Befähigung, sowie durch Bescheinigung des Kreislandraths, welche auch die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern ergeben muß, und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz des zur Uebernahme der Pacht erforderlichen Vermögens vor unserm Lizitations-Kommissar auszuweisen.

Die Besichtigung der Domäne wird den Pachtbewerbern nach vorheriger Meldung bei dem Sequester, Herrn Schulz in Taubendorf gestattet.

Die Besichtigung der Domäne wird den Pachtbewerbern nach vorheriger Meldung bei dem jetzigen Pächter, Herrn Oberamtmann Krefß in Brodden gestattet.

Die Verpachtungsbedingungen können in unserer Domänen-Registratur und bei dem Pächter eingesehen, auch in Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckkosten von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 22. Februar 1899.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Die Verpachtungsbedingungen können in unserer Domänen-Registratur und bei dem Pächter eingesehen werden, auch in Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckkosten von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 12. Februar 1899.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

10) Bekanntmachung.

Das im Kreise Graubenz von der Stadt Graubenz 20 km, vom Bahnhof Lindenau 4 km entfernt gelegene Domänen-Vorwerk Taubendorf soll am

11) Deutsch-russischer Eisenbahnverband.

Mit Gültigkeit vom 17. Februar alten/1. März neuen Stils 1899 wird im deutsch-russischen Verbande ein direkter Ausnahmetarif 24 für die Beförderung von Holz und Holzbaumaterialien in Wagenladungen von Stationen des mittleren und westlichen Rußland nach den Hafenplätzen Königsberg, Pillau, Memel, Danzig und Neufahrwasser zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern eingeführt.

Danzig, den 25. Februar 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Mittwoch, den 22. März d. Js.,

11 Uhr Vormittags,

12) Deutsch-russischer Eisenbahnverband.

Mit Gültigkeit vom 20. März alten/1. April neuen Stils 1899 wird zum deutsch-russischen Gütertarif, Theil IIIB, der achte Nachtrag herausgegeben. Er enthält die Aufnahme neuer Stationen, andere Frachtsätze für mehrere Stationen der bayerischen Staatsbahnen, andere Frachtsätze für Eilgut und Stückgut, einen neuen Ausnahmetarif 23 für die Beförderung von Stückgütern zur Ausfuhr über See, sowie Berechtigungen.

In Folge Richtigstellung von Entfernungen und Frachtsätzen enthält der Nachtrag auch einige Erhöhungen. Danzig, den 28. Februar 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Bekanntmachung.

Zur Prüfung der Maschinisten für Seedampfschiffe der deutschen Handelsflotte werden für das Jahr 1899 Termine auf

Dienstag, den 2. Mai

und Dienstag, den 7. November 1899

angesezt. Meldungen zu dieser Prüfung mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1891 Reichsgesetzblatt Seite 359 und flgd. vorgeschriebenen Zeugnissen, sind unbedingt 2 Wochen vor dem Prüfungstermine an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission portofrei einzureichen.

Druckexemplare der Prüfungsvorschriften à 45 Pf. werden auf Wunsch von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit gegen Einsendung des Kostenbetrages und des Portos verabsolgt.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß in den durch § 3 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 vorgesehenen Fällen, von dem die Prüfung Nachsuchenden durch polizeilich beglaubigte Atteste nachzuweisen ist, daß er während des in Betracht kommenden Zeitraums die Lehrzeit in einer Dampfmaschinenbau- oder Dampfmaschinen-Reparatur-Werkstätte und zwar als Schlosser, Dreher, Monteur, Schmied oder Kesselschmied beschäftigt, zugebracht hat.

Die vorstehende Anordnung findet indessen keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche bis zum 1. Oktober 1887 zu einer Maschinisten-Prüfung zugelassen waren. Dergleichen Personen können auch zu weiteren Prüfungen auf Grund der früheren Atteste zugelassen werden.

Demgemäß kommen hierbei in Betracht diejenigen Maschinisten III. Klasse, welche die Prüfung vor dem 1. Oktober 1887 bestanden haben und nunmehr die Prüfung II. Klasse ablegen wollen, sowie diejenigen Personen, welche vor dem genannten Tage zur Prüfung II. oder III. Klasse zugelassen worden sind, dieselben aber nicht bestanden haben.

Danzig, den 8. Februar 1899.

Der Vorsitzende

der Prüfungs-Kommission für Seedampfschiffs-Maschinisten.

Trilling,

Regierungs- und Gewerbe-Rath.

14) Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Danzig soll in Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für die von den nachbezeichneten Grundstücken zum Bau der Eisenbahn von Jablonowo nach Riesenburg mit Abzweigung nach Marienwerder in Anspruch genommenen Flächen festgestellt werden:

1. von dem Grundstück Riesenburg Bd. X Bl. 280, dem Besitzer Friedrich Wilhelm Schielle und dessen Ehefrau gehörig, 0,84,84 ha,
2. von dem Grundstück Riesenburg Bd. V Bl. 143 Husen, denselben gehörig, 0,13,25 ha,
3. von dem Grundstück Riesenburg Bd. VI Bl. 178, der verwittemten Frau Feyerabend, Christine geb. Klinger gehörig, 0,18,02 ha,
4. von dem Grundstück Riesenburg Husen Bd. IV Bl. 98a, den Besitzer Friedrich Bonk'schen Eheleuten gehörig, 0,23,60 ha,
5. von dem Grundstück Riesenburg Husen Bd. IV Bl. 93, den Besitzer Karl Giddey'schen Eheleuten gehörig, 0,16,30 ha,
6. von dem Grundstück Gr. Ludwigshof Bd. I Bl. 5, den Besitzer August Neumann'schen Eheleuten gehörig, 0,48,04 ha.

Zu diesem Zweck habe ich Termine festgesetzt und zwar zu 1 bis 5 auf

Mittwoch, den 22. März d. Js.,

Vormittags 8¹/₂ Uhr,

Zusammenkunftsort Eisenbahnübergang bei Bahnhof Riesenburg, zu 6 auf

Donnerstag, den 23. März d. Js.,

Vormittags 10 Uhr,

Zusammenkunftsort Wohnung des Gemeindevorstehers in Gr. Ludwigsdorf.

Alle neben den Eigenthümern und dem Unternehmer Betheiligten werden zu diesen Terminen behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 6. März 1899.

Der Enteignungs-Kommissar.

Auffarth, Regierungs-Rath.

15) Bekanntmachung.

Kündigung von Kreisarleihescheinen.

Von den zu Zwecken der Chauffeebauten auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. November 1885 und 7. Oktober 1889 ausgegebenen Anleihescheinen des Kreises Löbau der IX. Emission sind am 3. Februar cr. behufs Amortisation ausgelooft worden:

Littr. C. Nr. 78 über 500 Mark.

" D. Nr. 62 über 200 Mark.

Den Inhabern dieser Anleihescheine werden die bezeichneten Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihe-

scheine vom 1. Oktober d. J. ab bei unserer Kreis-Kommunalkasse und bei S. A. Samter Nachfolger in Königsberg in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieser Anleihscheine hört mit dem 1. Oktober d. J. auf.

Neumark W./Pr., den 22. Februar 1899.

Der Kreisauschuß des Kreises Löbau.

16) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtbezirk Tuchel nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Aus allen öffentlichen Brunnen und Pumpen unserer Stadt darf Wasser nur zum Trink- und Hauswirtschaftsbedarf und nur vermittelt Traglasten entnommen und zum Bedarfsort befördert werden.

Jeder, der Wasser entnimmt, hat seine tragbaren Wasserbehälter so schnell als zugänglich zu füllen und sich sogleich mit den gefüllten Behältern zu entfernen, um anderen Personen Platz zu machen.

§ 2. Jede Entnahme von Wasser zu gewerblichen Zwecken, insbesondere das Füllen von Wasserwagen, Tonnen und anderen größeren Behältern ist verboten, ebenso das Ausspülen unreiner Gefäße an den Brunnen bezw. Pumpen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 (neun) Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen tritt.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Veröffentlichung im hiesigen Kreisblatt in Kraft.

Tuchel, den 8. Februar 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Wagner.

Der vorstehenden Polizei-Verordnung wird hiermit zugestimmt.

Tuchel, den 8. Februar 1899.

Der Magistrat.

Wagner. Salomon Fabian. N. Bluhm.

17) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Bezirk der Stadt Tuchel Folgendes verordnet:

§ 1. In allen Gebäuden der Stadt (ausgenommen sind die Abbauten, sowie Conneck, Kuda-brück, Ernstthal und Blaskau) in welchen Menschen verkehren, sind die Hausflure, Treppen und offenen Korridore in einer die Feuersgefahr ausschließenden Weise sowohl zu beleuchten, daß alle dort befindlichen Gegenstände deutlich erkennbar sind.

§ 2. Die Beleuchtung hat spätestens eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang zu beginnen und dauert im Allgemeinen bis 10 Uhr Abends, in Arbeitsstätten

und öffentlichen Etablissements ungeachtet etwaiger äußerer Schließung der Gebäude, so lange, als dort Menschen beschäftigt sind, oder verkehren.

§ 3. Wo Hausflure, Treppen und offene Korridore kein genügendes Tageslicht erhalten, sind solche auch am Tage zu beleuchten.

§ 4. Verantwortlich für die Erfüllung dieser Vorschriften ist der betreffende Hauseigentümer oder Grundstücksverwalter, bei öffentlichen Gebäuden der Kastellan (Hausmeister), ohne Rücksicht darauf, daß etwa von diesen die Ausführung der Beleuchtung anderen Personen verpflichtend übertragen worden ist.

§ 5. Uebertretungen gegen diese Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 3 Mark — drei Mark — an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im hiesigen Kreisblatt in Kraft.

Tuchel, den 8. Februar 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Wagner.

Der vorstehenden Polizei-Verordnung wird hiermit zugestimmt.

Tuchel, den 8. Februar 1899.

Der Magistrat.

Wagner. Salomon Fabian. N. Bluhm.

18) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

1. Jakob Held, Musiker, 29 Jahre alt, geboren angeblich zu Cari, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger, wegen groben Unfugs und Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 31. Januar d. J.
2. Robert Held, früher Musiker, 64 Jahre alt, geboren zu Haidenschaft, Bezirk Görz, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 31. Januar d. J.
3. Joseph Kaplan, Bernsteinrechner, geboren am 24. Dezember 1858 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. D., vom 17. Dezember v. J.
4. Maria Lahartinger, Köchin, ledig, geboren am 7. März 1874 zu Jügen, Bezirk Schwarz, Tirol, ortsangehörig zu Ubers, ebenda, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 3. Januar d. J.
5. Chaim Lan, geboren im Jahre 1880 zu Tarczyn, Gouvernement Warschau, Rußland, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 25. Januar d. J.
6. Joseph Anton Lorz, Schlossergeselle, geboren am 9. Januar 1872 zu Königswalde, Bezirk Schludenau, Böhmen, österreichischer Staatsange-

höriger, wegen Landstreichens und Bettelns vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Nachen, vom 5. Januar d. J.

7. Anna Oberhauser, Dienstmagd, ledig, geboren am 8. Mai 1881, zu Hall, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig zu Söll, Bezirk Ruffstein, Tirol, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 9. Januar d. J.

8. Wenzeslaus Bekarek, Maurer, geboren im Jahre 1833 zu Skotschitz, Bezirk Piestitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Regen, vom 19. Januar d. J.

9. Antonie Pilsa, geborene Publik, Dienstmagd, verheirathet, geboren am 17. März 1873 zu Großdickau, Bezirk Prachatz, Böhmen, ortsangehörig zu Dobrz, Bezirk Strakonitz, Böhmen, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 18. November v. J.

10. Franz Walter, Handlungsgehilfe, geboren am 23. Februar 1876 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 18. Januar d. J.

11. Bernhard Wolf, Erdarbeiter, geboren am 6. März 1851 zu Olbebroek, Provinz Gelderland, Niederlande, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Arnberg, vom 25. Januar d. J.

12. Andreas Zankl, Tagelöhner, geboren am 23. Mai 1880 zu Goffengrün, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig zu Plumberg, ebenda, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Tölz, vom 3. Januar d. J.

19) Personal-Chronik.

Der Regierungs-Supernumerar Keiler ist zum Regierungs-Sekretär ernannt.

Der Landmesser Otto Krug, zur Zeit in Königsberg, ist zum Katasterlandmesser bei der hiesigen Königl. Regierung berufen.

Die Wiederwahl des Wäckermeisters A. Hüchel zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Wandsburg ist bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Februar 1899.

Ernannt: 1. der Gerichtsassessor Winkler in Lügen zum Amtsrichter in Flatow,

2. der Referendar Szukalski aus Tuchel zum Gerichtsassessor,

3. der Gerichtsschreibergehilfe Glomsda in Marienburg zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte daselbst,
4. der Militärärzter, blätariſche Gerichtsschreibergehilfe Münzel aus Köslin zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgerichte in Flatow,
5. der Kanzlei-diätar Kleist in Thorn zum Kanzlisten bei dem Landgerichte in Königs.

Versezt: 1. der Amtsrichter Kosmann in Biella an das Amtsgericht in Graudenz,

2. der Gerichtsschreiber, Sekretär Ernst beim Landgerichte in Danzig an das Amtsgericht in Schwetz,
3. der Gerichtsschreiber, Amtsgerichtssekretär Hoppe in Danzig an das Landgericht daselbst,
4. der Gerichtsschreibergehilfe Vrehm in Flatow an das Amtsgericht in Danzig,
5. der Gerichtsvollzieher Gaertner in Thorn an das Amtsgericht in Pr. Friedland,
6. der Gerichtsvollzieher Boyke in Pr. Friedland an das Amtsgericht in Thorn,
7. der Gefangenauffeher Piorek in Strassburg an das Hülfsgefängniß in Oliva.

Uebernommen: der Referendar Witz aus dem Oberlandesgerichtsbezirke Cöln in den diesseitigen Bezirk.

Ausgeschieden: der Notar Kauz in Dt. Eylau unter Ernennung zum Regierungsassessor.

Entlassen: 1. der Referendar Kuperti behufs Uebertretts zum Verwaltungsdienste,

2. der Referendar Herforth in Neuenburg auf seinen Antrag,
3. der Referendar Korn in Schöneck in den Oberlandesgerichtsbezirk Breslau.

Die Verwaltung der Forstkassen = Rentantenstelle für die Oberförstereien Schloppe und Rohrwiese zu Schloppe, ist vom 1. April 1899 ab dem bisherigen Förster Schliewert aus Bankau zunächst auf Probe übertragen worden.

Dem Fräulein Martha Siebert in Ruffenau, Kreis Marienwerder, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

20) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Hammer, Kreis Flatow, wird zum 1. April d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Bennemik zu Flatow zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10.)